

MARTIN BUCERS DEUTSCHE SCHRIFTEN · BAND 15

MARTINI BUCERI OPERA OMNIA

Series I

Deutsche Schriften

Im Auftrage der
Heidelberger Akademie der Wissenschaften
herausgegeben von Christoph Strohm

GÜTERSLOHER VERLAGSHAUS

MARTIN BUCERS DEUTSCHE SCHRIFTEN

Band 15

**Schriften zur Reichsreligionspolitik
der Jahre 1545/1546**

bearbeitet von
SUSANNE HAAF

unter Mitarbeit von
ALBERT DE LANGE

GÜTERSLOHER VERLAGSHAUS

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie;
detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Gedruckt mit Unterstützung
der Heidelberger Akademie der Wissenschaften

1. Auflage
Copyright © 2011 by Gütersloher Verlagshaus, Gütersloh,
in der Verlagsgruppe Random House GmbH, München

Dieses Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Gesamtherstellung: Memminger MedienCentrum AG
Printed in Germany
ISBN 978-3-579-04880-2
www.gtvh.de

Inhalt

Geleitwort	7
Vorwort	9
Zur Edition	11
Einleitung	13

Schriften zum Konzil von Trient 1545/1546:

1. Gutachten der Straßburger Theologen zur Rekusation des Trienter Konzils, [zwischen dem 23. März und dem 30. Mai] 1545	17
2. Der neue glaub, von den Doctoren zu Lóuen ... in xxxij Articulen fürgegeben, [Frühjahr?] 1545	40
2A. Vorlage zu ›Der neue glaub‹: Articulen, onse oprechte Christene ghelouue ... aengaende, [März] 1545	98
3. De Concilio et legitime iudicandis controversiis religionis ... Confutatio, 1. August 1545	104
4. Zwei Decret des Trientischen Concili, [Ende April/Anfang Mai] 1546	245
4A. Entwurf zu ›Zwei Decret des Trientischen Concili‹: 4. Sessio Concilii Tridentini, [Ende April/Anfang Mai] 1546	265

Schriften zum zweiten Regensburger Religionsgespräch 1546:

Einführung	271
5. Gutachten zum Vorschlag eines Religionsgesprächs, [10./11. Juli] 1545	275
6. Brief Bucers an die Dreizehn zu Straßburg und an Landgraf Philipp von Hessen, 18. Januar 1546	294
7. Brief Bucers an die Dreizehn zu Straßburg, 23. Januar 1546	324
8. Responsum der evangelischen Delegierten auf den Vorschlag der Kolloquiumspräsidenten zur Geschäftsordnung, [3. Februar] 1546	331
9. Erster Bericht der evangelischen Delegierten vom Regensburger Kolloquium, [10. Februar] 1546	338
10. Responsio der evangelischen Delegierten auf die zweite kaiserliche Resolution, [1. März] 1546	362
11. [Dubiosum:] Zweiter Bericht der evangelischen Delegierten vom Regensburger Kolloquium, [10./11. März] 1546	381

12. Schreiben der evangelischen Delegierten an Kurfürst Johann Friedrich von Sachsen und Landgraf Philipp von Hessen, [11. März] 1546	413
13. Brief Bucers an die Dreizehn zu Straßburg, 12. März 1546	435
14. Protestation der evangelischen Delegierten aufgrund ihrer Abreise aus Regensburg, [20. März] 1546	446
15. Brief Bucers an Julius Pflug, 26. März 1546	457
16. Brief Bucers an Landgraf Philipp von Hessen, 5. April 1546	465
17. Straßburger Entwurf einer Rechtfertigungsschrift zur Abreise der evangelischen Delegierten aus Regensburg, [zwischen dem 30. April und dem 7. Mai] 1546	490
18. Ein wahrhafter berichte vom Colloquio zu Regenspurg, [Mai/Juni] 1546	524
Zum Schmalkaldischen Krieg:	
19. Papst Pauli III. Breve, [nach dem 30. August] 1546	541
Chronologie	589
Bibelstellen	592
Zitate aus Rechtscorpora	596
Personenregister	598
Ortsregister	603
Literaturverzeichnis	606
Abkürzungen	623
Bibliotheken und Archive	627
Alphabetisches Gesamtverzeichnis zu BDS und BOL	628
Chronologisches Gesamtverzeichnis zu BDS und BOL	641

Geleitwort

Der vorliegende Band bietet Texte, die Bucer in den Jahren 1545/1546 angesichts der religionspolitischen Entwicklungen im Reich verfaßt hat. Kaiser Karl V. hatte sich zu dieser Zeit bereits deutlich aufseiten Papst Pauls III. positioniert, unterstützte ihn bei der Einberufung des Konzils nach Trient und bereitete eine Lösung der Konfessionsstreitigkeiten mit militärischen Mitteln vor. Zugleich berief er jedoch für Dezember 1545 ein neuerliches Religionsgespräch nach Regensburg ein. Bucer trat in aller Entschiedenheit dem Anspruch entgegen, daß es sich bei der Trienter Kirchenversammlung um ein allgemeines christliches Konzil handle und setzte sich in diesem Zusammenhang kritisch mit den Präliminarien und den ersten Beschlüssen des Konzils auseinander. Angesichts der verschärften Lage bemühte er sich mit besonderem Nachdruck um ein Nationalkonzil. Doch anders als am Beginn der vierziger Jahre gab es nun kaum mehr Hoffnung auf eine friedliche Lösung der Religionsstreitigkeiten im Reich. Bei dem im Schatten des Trienter Konzils geführten Religionsgespräch, für welches Bucer im Dezember 1545 nach Regensburg reiste, zeigte sich bald die Aussichtslosigkeit weiterer Verhandlungen in kleinem Kreis. Angesichts der Obstruktionspolitik des Kaisers und seiner Vertreter beendete der Kurfürst von Sachsen das Kolloquium im März 1546 durch die Abberufung aller protestantischen Delegierten, woraufhin auch Bucer abreiste.

So tritt uns Bucer in den Texten nicht mehr allein als der um Kompromisse ringende Autor entgegen, wie das noch wenige Jahre zuvor der Fall gewesen war, sondern seine Schriften sind nun auch geprägt von den Bemühungen, die Standpunkte und Verhaltensweisen der Protestanten mit Hilfe scharfer Verurteilungen der Gegenseite zu verteidigen. Somit fördern die hier herausgegebenen Schriften wichtige, bislang wenig beachtete Facetten seines reformatorischen Wirkens zutage.

Für die sorgfältige Erarbeitung des Bandes gebührt Frau Susanne Haaf, M. A. und Herrn Dr. Albert de Lange Dank. Die Heidelberger Akademie der Wissenschaften hat die Publikation wiederum in vielfältiger Hinsicht – auch mit einem namhaften Druckkostenzuschuß – unterstützt.

Heidelberg, im Juni 2011

Christoph Strohm

Vorwort

Als die Werkausgabe der ›Martini Bucer Opera Omnia‹ konzipiert wurde, vollzog man aus pragmatischen Gründen eine Unterteilung in drei Reihen: ›Martin Bucers Deutsche Schriften‹, ›Martini Bucer Opera Latina‹ und ›Martin Bucer: Correspondance‹. So sehr sich diese grundsätzliche Entscheidung für viele Schriften des Straßburger Reformators und Bereiche seines Schaffens bewährt hat, so erweist sie sich doch in einzelnen Fällen auch als problematisch: Eine solche Unterteilung kann der Zweisprachigkeit von Bucers Werk und der adressaten- und situationsgebundenen Vielfalt seiner Schriften hinsichtlich spezifischer Textsorten nicht abschließend gerecht werden. Die Möglichkeit, die scharfen Grenzen zwischen den drei Schriftreihen in bestimmten Einzelfällen aufzubrechen, war daher für die Edition der Werke Bucers immer schon von Bedeutung. Wenn somit auch in dem vorliegenden Band punktuell die vorgegebene Unterteilung aufgegeben wurde, so geschah dies, um dem gleichzeitig thematisch-chronologischen Fokus innerhalb der Reihe der deutschen Schriften Bucers Rechnung zu tragen. Auf diese Weise wird es dem Leser ermöglicht, die unterschiedlichen, aber sich ergänzenden Dimensionen von Bucers Beitrag zum reichsreligionspolitischen Diskurs der Jahre 1545/46 zu erfassen.

Die vorliegende Edition konnte von vielfältiger Unterstützung der Heidelberger Akademie der Wissenschaften, der Förderung und dem Beistand durch zahlreiche Kollegen und sachkundige Helfer profitieren. Ihnen allen, die ich im folgenden benennen möchte, gilt mein Dank:

Herr Dr. Albert de Lange/Karlsruhe hat die Arbeiten fachkundig begleitet, zahlreiche Kommentierungen mit erstellt, alle Schriften und Einleitungen korrektiv gesichtet und die Chronologie zusammengestellt.

Herr Prof. Dr. Christoph Strohm hat als Forschungsstellenleiter die Edition dieses Bandes begleitet und alle Aspekte der Projektdurchführung zuvorkommend unterstützt. Er führte die abschließende Sichtung sämtlicher Schriften des Bandes durch.

Der Kommissionsvorsitzende, Herr Prof. Dr. Eike Wolgast, hat die editorische Arbeit mit vielen wertvollen Hinweisen unterstützt und die Schriften zum Trienter Konzil gegengelesen.

Meine Kollegen an der Bucer-Forschungsstelle/Heidelberg standen mir mit vielfältigen fachlichen Ratschlägen hilfreich zur Seite und betreuten die Registererstellung. Herr Prof. Dr. Thomas Wilhelmi gab Hinweise zu philologischen, Herr Dr. Stephen E. Buckwalter zu paläographischen und inhaltlichen Fragen.

Frau Dr. Sabine Arend und Herr Dr. Gerald Dörner von der Forschungsstelle Evangelische Kirchenordnungen des XVI. Jahrhunderts/Heidelberg sowie Herr Dr. Matthias Dall'Asta, Frau Heidi Hein und Frau Dr. Christine Mundhenk von der Melancthon-Forschungsstelle/Heidelberg erteilten fachkundigen Rat zu spezifischen Fragen.

Wertvoll eingebracht haben sich bei den editorischen Arbeiten und durch die Erstellung der Register die studentischen Hilfskräfte Herr Max Graff, Herr Simon

Klohr, Frau Judith Kohlmüller, Herr Tobias Kribbeler, Herr Sebastian Türk und Frau Ksymena Waskiewicz.

Auch außerhalb der Heidelberger Akademie der Wissenschaften wurden die Arbeiten vielfältig unterstützt. Herr Dr. Volker Ortmann/Gießen überließ der Bucer-Forschungsstelle seine Transkription der Schrift ›De Concilio‹, die für die vorliegende Edition verwertet wurde. Herr Prof. Dr. Lothar Vogel/Rom stellte das Manuskript seiner Monographie zum zweiten Regensburger Religionsgespräch vor deren Drucklegung zur Verfügung und beantwortete entgegenkommend Fragen zu diesem Themenkomplex. Herr Prof. Dr. Reinhold Friedrich (Bucer-Briefwechsel/Erlangen) übernahm die Prüfung der Transkription von Bucers Vorlage zu der Schrift ›Zwei Decret‹ (Nr. 4A). Zusammen mit Herrn Dr. Wolfgang Simon (ebenfalls Bucer-Briefwechsel/Erlangen) erteilte er hilfreichen Rat zur Aufnahme brieflicher Berichte Bucers in die vorliegende Edition. Herr Prof. Dr. Fritz Peter Knapp/Heidelberg überprüfte die Transkription der niederländischen Vorlage zu der Flugschrift ›Der neue glaub‹ (Nr. 2A). Herr Dr. Michael Cramer-Fürtig (Stadtarchiv Augsburg) gab bereitwillig fachliche Auskunft zu Fragen über die Schuldenproblematik in der Oberpfalz.

Herr Franz Kreil vom Memminger MedienCentrum betreute zuvorkommend die Drucklegung des Bandes.

Susanne Haaf

Zur Edition

Bei der Bearbeitung des vorliegenden Bandes wurden folgende Richtlinien zugrunde gelegt:

Die zu edierenden Stücke sind chronologisch angeordnet, numeriert und mit Überschriften in heutigem Deutsch versehen. Bei denjenigen Schriften, die nicht explizit ein Abfassungsdatum enthalten, erscheint das erschlossene Abfassungsdatum oder der erschlossene Abfassungszeitraum in eckigen Klammern.

Absätze werden entsprechend den Sinneinheiten des Textes eingefügt. Demgemäß erfolgt keine Übernahme von Absätzen aus den Vorlagen, die sich nicht als sinnentsprechend erweisen. Entsprechende Eingriffe sind an den jeweiligen Stellen im Apparat vermerkt.

Doppelte Anführungszeichen kennzeichnen die direkte Rede oder ein wörtliches Zitat, gleichgültig ob die Vorlage solche Kennzeichnungen enthält oder nicht. Zusätze der Bearbeiterin werden in eckigen Klammern wiedergegeben.

Die Angabe der Bibelstellen richtet sich, so nicht anders vermerkt, nach der Kapitel- und Verszählung der deutschen Lutherbibel. Zu den Kapitelangaben im Quelltext werden die Verse nach heutiger Zählung in eckigen Klammern ergänzt. Bei Zitierung eines Buches ohne Kapitelangabe oder bei unbezeichneten Anspielungen erfolgt die Erläuterung im Stellenkommentar. Für die Abkürzungen der biblischen Bücher sowie der bekannteren Nachschlagewerke, Publikationsreihen und Zeitschriften ist das Abkürzungsverzeichnis der Theologischen Realenzyklopädie (TRE) maßgebend.

Hochgestellte lateinische Kleinbuchstaben verweisen auf den textkritischen Apparat. Hochgestellte arabische Zahlen im Text verweisen auf den kommentierenden Apparat. Blatt- und Seitenwendung wird in senkrechten Strichen kursiv vermerkt.

Im textkritischen Apparat werden in erster Linie Varianten gebracht, die für die Benutzer des Textes in Hinblick auf Verständnis und Interpretation wichtig sein können. Auch offensichtliche und vermutete Druck- und Schreibfehler sowie Ergänzungen und Streichungen in der Vorlage werden vermerkt. Der Stellenkommentar enthält Erläuterungen zu Wörtern und zur Syntax, zu Personen, Orten und Sachverhalten sowie zu historischen Zusammenhängen. Darüber hinaus werden Zitatnachweise und Verifizierungen von Anspielungen darin verzeichnet. Das Deutsche Wörterbuch (Grimm) wird entsprechend der Bändeinteilung des dtv-Neudrucks von 1991 zitiert, die ältere Bändeinteilung wird jedoch stets, wenn sie von der neueren abweicht, in Klammern hinzugefügt.

Die Texte werden wie folgt wiedergegeben:

Alle Kürzel und Ligaturen in deutschen und lateinischen Texten werden stillschweigend aufgelöst. Dabei folgt die Auflösung der Form, die in der betreffenden Überlieferung die übliche ist. Auflösungen von Abkürzungen finden sich an entsprechender Stelle in eckigen Klammern.

Der Vokalbestand der deutschen Texte wird unverändert beibehalten. Das gilt auch für übergeschriebene Buchstaben bei Umlauten. Tremata über y oder anderen Buchstaben werden nicht aufgenommen. Der Konsonantenbestand bleibt – auch in

Fällen von Konsonantenhäufung – unverändert erhalten. Die unterschiedliche Schreibweise des s- und r-Zeichens wird dagegen nicht berücksichtigt.

Die Zusammen- und Getrenntschreibung folgt, wo kenntlich, der Vorlage. Auch die Groß- und Kleinschreibung der Vorlage bleibt in der Regel erhalten. Satzanfänge werden jedoch generell großgeschrieben. Entsprechende Änderungen der Vorlage werden im textkritischen Apparat vermerkt. Die Interpunktion folgt den Regeln der alten deutschen Rechtschreibung.

In lateinischen Texten wird v, wenn vokalisch gebraucht, als u wiedergegeben, während u wiederum in konsonantischer Verwendung als v transkribiert ist. Der Buchstabe j wird generell als i wiedergegeben. Die e-caudata wird gemäß dem Kontext zu »ae« oder »oe« aufgelöst.

Die Zusammen- und Getrenntschreibung richtet sich in lateinischen Texten nach den einschlägigen Wörterbüchern. Enklitische Partikeln werden direkt angehängt. Die Groß- und Kleinschreibung wird generell beibehalten; Eigennamen werden jedoch immer großgeschrieben. Die Zeichensetzung erfolgt grundsätzlich sparsam. Der Doppelpunkt im lateinischen Drucktext wird jedoch aufgrund seiner spezifischen Semantik generell beibehalten.

Den Beschlüssen der Kommission zur Herausgabe der Deutschen Schriften Martin Bucers vom Februar 2005 entsprechend entfällt das Sachregister. Das Zitatregister beschränkt sich auf die Rechtscorpora des Corpus Iuris Civilis und des Corpus Iuris Canonici sowie auf Konzilsbeschlüsse.

Als Folge dieser Beschlüsse wurde außerdem auf eine ausführliche Textkritik verzichtet. Die Fassungen der jeweiligen Quelle werden genannt, beschrieben und hinsichtlich starker Abweichungen im textkritischen Apparat verzeichnet.

Die von Professor Dr. David F. Wright/Edinburgh † angeregten und inzwischen bewährten alphabetischen und chronologischen Gesamtverzeichnisse aller in Bucers Deutschen Schriften (BDS) und in den Opera Latina (BOL) bisher edierten Werke schließen den Band ab.

Susanne Haaf

Einleitung

Die vorliegende Edition vereint die Schriften Martin Bucers zur Reichsreligionspolitik der Jahre 1545/46. Die insgesamt 19 hier veröffentlichten Schriften aus dem Zeitraum von Mai 1545 bis September 1546 dokumentieren Bucers Haltung zu den religionspolitischen Entwicklungen am Vorabend des Schmalkaldischen Krieges und zeigen, daß der Straßburger Reformator auch in diesen Jahren nicht allein als Theologe die Geschehnisse der Reformation begleitete und prägte, sondern auch auf politischer Ebene für ihre Sache stritt. So war Bucer als Gutachter und Gesandter der Stadt Straßburg, als Kolloquent beim zweiten Regensburger Religionsgespräch, als Korrespondent des Landgrafen Philipp von Hessen sowie nicht zuletzt als Verfasser gedruckter Schriften in die reichspolitischen Entwicklungen in erheblichem Maße involviert.

Doch anders als in den Jahren zuvor bestimmten nun die politischen Rahmenbedingungen das Geschehen und drängten die Suche nach einer Einigung in den umstrittenen theologischen Fragen in den Hintergrund. Die Ära politischer Zwischenlösungen im Reich nahm nun ein jähes Ende. Der Kaiser hatte über einen Zeitraum von fünfundzwanzig Jahren wiederholt finanzielle Unterstützung für Kriege gegen die Türken und gegen Frankreich benötigt und so dem Schmalkaldischen Bund eine Verlängerung der Friedstände und eine gewisse Sicherheit im Reich ermöglicht. Durch den sich anbahnenden Waffenstillstand mit den Türken und den Frieden mit Frankreich war Karl V. ab dem Jahresende 1544 erstmals seit Luthers Auftreten 1520 in Worms in der Position, auf Kompromisse mit den protestantischen Ständen verzichten zu können. Zudem konnte Papst Paul III. nun endlich zur Aufhebung der Konzilssuspension bewegt werden und setzte die Eröffnung des Konzils auf den 15. März 1545 in Trient fest. Fünfundzwanzig Jahre lang hatten die Protestanten an ein allgemeines Konzil appelliert, dabei jedoch ein freies Konzil im Auge gehabt, welchem auch der Papst unterstand. Nun hatte nicht allein das Kirchenoberhaupt selbst die Durchführung dieser Kirchenversammlung in die Hand genommen, sondern auch der Kaiser zeigte seine Unterstützung für dieses Vorhaben deutlich. Auf dem Reichstag, der vom 15. Dezember 1544 bis zum 4. August 1545 in Worms tagte, erhöhte Karl V. den Druck auf die Protestanten: Seine Reichstagsproposition sah eine Behandlung der Religionsfrage nicht mehr vor. Darüber hinaus ratifizierte er im Frühjahr 1545 die Glaubensthesen der Löwener Theologen, welche Ende 1544 in Auseinandersetzung mit dem Protestantismus in den Niederlanden entstanden waren und streng die Grundsätze des alten Glaubens festschrieben. Mit dem Papst verhandelte er außerdem bereits geheim über einen Bündnisvertrag für einen Krieg gegen die Protestanten. Unterstützt wurde der Kaiser in seinem Handeln durch laute Stimmen, die beim Reichstag für ein Ende der Geduld gegenüber den Protestanten warben. Johannes Cochlaeus etwa wandte sich in einem offenen Brief mit deutlichen Worten an die in Worms versammelten Stände. Unmittelbarer Anlaß für sein Schreiben waren drei Druckschriften Martin Bucers, mit welchen der Straßburger Reformator bei Kaiser, König und Ständen für ein Nationalkonzil geworben hatte. »Bone Deus«, lautete Cochlaeus' umfassende Klage nun, »quantum est hoc pro-

brum ac dedecus Patriae et Nationi nostrae totique Imperio Romano, quod his duobus Apostatis (Luther und Bucer) tam multa impia et audacia facinora impune permittuntur.«¹

Bucer, der die Entwicklungen auf Reichsebene von Straßburg aus mit Sorge verfolgte, reagierte darauf in der ersten Jahreshälfte 1545 in vielfältiger Weise: In seiner Flugschrift ›Der neue glaub, von den Doctoren zu Löwen ... fürgegeben‹ (Nr. 2) widerlegte er die Löwener Thesen Punkt für Punkt. Cochlaeus' Brief nahm er im Sommer 1545 mit der lateinischen Streitschrift ›De Concilio‹ (Nr. 3) zum Anlaß für eine ausführliche prinzipielle Kritik an dem päpstlichen Konzil, am Lebenswandel des Papstes und dessen Kurie sowie an seinen eigenen Kontrahenten. Auch der Bitte der protestantischen Gesandten in Worms um ein Gutachten für eine offizielle Rekusationsschrift gegen das Konzil kam er unverzüglich nach (Nr. 1). Es galt, das päpstliche Konzil mit glaubwürdigen Argumenten abzulehnen und zu beweisen, daß dieses keinesfalls der seit langem geforderten Kirchenversammlung entsprechen konnte, da es von Personen initiiert worden war, denen in Glaubensdingen nicht vertraut werden konnte.

Einen echten Erfolg konnten die Protestanten in Worms jedoch nicht verzeichnen. Das bescheidene Mittel der noch nicht gänzlich geklärten Türkenfrage ermöglichte ihnen lediglich einen erneuten Zeitgewinn: Zwar war der Kaiser zu einer Behandlung der Religionsfrage in Worms weiterhin nicht bereit und blieb bei seiner Unterstützung des Konzils, doch schrieb er noch einmal ein Religionsgespräch nach Regensburg aus und verlängerte bis dahin den allgemeinen Frieden. Längerfristige Sicherheit hatten die Protestanten damit jedoch nicht erlangt: Im Dezember 1545 wurde das päpstliche Konzil ohne protestantische Beteiligung in Trient eröffnet.

Die Ausgangslage für das Religionsgespräch in Regensburg war somit angesichts des Konzils äußerst unvorteilhaft. Bucer hatte diesem Kolloquiumsplan von Beginn an nur wenig abgewinnen können, zweifelte er doch an der Aufrichtigkeit der kaiserlichen Vermittlungspolitik. Dennoch hatte er ein Kolloquium nicht uneingeschränkt abgelehnt, sondern den Gesandten in Worms im Sommer 1545 in einem entsprechenden Gutachten konkrete Empfehlungen mitgeteilt, unter welchen Bedingungen einem Kolloquium aus seiner Sicht zugestimmt werden könne (Nr. 5). Dabei schwebte ihm unter anderem weiterhin eine Veranstaltung in großem Rahmen vor. Doch von solch einer Aufwertung zu einem Nationalkonzil war das Kolloquium, das letztlich in Ermangelung der Unterstützung durch die altgläubigen Stände per kaiserlicher Machtvollkommenheit einberufen worden war, weit entfernt. Bucer blieb letztlich nur, als Wortführer der protestantischen Seite in kleinem Kreise mit den schärfsten Gegnern des Protestantismus über die Glaubensfragen zu diskutieren, welche gleichzeitig bei der Trienter Kirchenversammlung auf der Tagesordnung standen.

Bucers regelmäßige Sendungen an die Dreizehn der Stadt Straßburg dokumentieren die schwierige Gratwanderung der evangelischen Delegierten, ohne einen allzu

1. Vgl. *Cochlaeus*, Epistola, Bl. 4b (s. unten S. 238, 12–15).

großen Verzicht auf die eigenen Gesprächsprämissen eine Diskussionsgrundlage zu schaffen und aufrecht zu erhalten.

Nach anfänglichen Zweifeln am Zustandekommen des Gesprächs, nachdem der kaiserliche Gesandte Pedro de Malvenda dieses offen für nichtig erklärt hatte und sich auch die Präsidenten in Vorgesprächen gegenüber den evangelischen Delegierten deutlich für die Bewahrung des alten Glaubens und für das Trienter Konzil ausgesprochen hatten (Nr. 6), konnte Bucer schließlich am 23. Januar doch von der bevorstehenden Eröffnung berichten (Nr. 7). Zwei Sendungen mit Berichten und Kopien der einschlägigen Dokumente zum Kolloquiumsverlauf schickte der Straßburger Reformator am 12. Februar (Nr. 8 und 9) sowie am 12. März (Nr. 10–13) an seine Herren in Straßburg. Sie dokumentieren die langwierigen Diskussionen um eine für alle Seiten akzeptable Geschäftsordnung und geben Einblicke in den Verlauf der eigentlichen theologischen Debatte, die nicht allein aufgrund wörtlicher Protokollführung äußerst schwerfällig verlief und dabei nicht über die Rechtfertigungslehre hinausgelangte. Auch der dreitägige Versuch eines freien Gesprächs zeigte deutlich, daß angesichts verhärteter Fronten keinerlei Aussicht auf eine Annäherung der Positionen bestand. Selbst hinsichtlich der Grundlage der Debatte herrschte Uneinigkeit: Der Kaiser hatte in seiner Instruktion die *Confessio Augustana* zugrunde gelegt, Malvenda entfaltete seine Rechtfertigungsauffassung jedoch frei davon, und Bucer rief schließlich zur Besinnung auf den 1541 bereits verglichenen Rechtfertigungsartikel des Regensburger Buchs auf. Am 24. Februar wurden die Verhandlungen jäh unterbrochen durch das Eintreffen der zweiten kaiserlichen Resolution zur Geschäftsordnung, die den protestantischen Wünschen in keinem Punkt entgegenkam. Erneut stand die Geschäftsordnung selbst auf der Tagesordnung. Die entsprechenden Verhandlungen verliefen jedoch erfolglos, zumal die Präsidenten nun den Vorsitz in einem Gespräch verweigerten, das den kaiserlichen Instruktionen nicht in allen Punkten entsprach. Am 12. März baten die evangelischen Delegierten ihre Herren und Oberen um weitere Instruktionen aufgrund der neuen Entwicklungen und empfahlen angesichts der Aussichtslosigkeit der Verhandlungen ihre Abberufung aus Regensburg (Nr. 12 und 13). Auch Kurfürst Johann Friedrich von Sachsen hatte in Reaktion auf die zweite kaiserliche Resolution seinerseits bereits ein Abberufungsschreiben an alle Delegierten ausgestellt, welches am 17. März in Regensburg eintraf. Nach gründlichem Abwägen unterstützte Bucer letztlich den Wunsch der sächsischen Delegation zur Abreise, noch bevor weitere Instruktionen des Landgrafen eingetroffen waren. Am 20. März übergab er gemeinsam mit einigen Kollegen eine entsprechende Protestation (Nr. 14) und verließ tags darauf die Stadt. Unmittelbar im Anschluß an seine Abreise sah sich der Straßburger Reformator zu Rechtfertigungen dieser Entscheidung genötigt: Am 26. März schrieb er in dieser Sache an den Kolloquiumspräsidenten Julius Pflug (Nr. 15); am 5. April erörterte er gegenüber Philipp von Hessen diesen Schritt (Nr. 16); Anfang Mai verfaßte er einen Entwurf zur Rechtfertigung der Abreise gegenüber dem Kaiser, der, ungehalten über die Ereignisse in Regensburg, allein die evangelischen Delegierten für das Scheitern des Kolloquiums verantwortlich gemacht hatte (Nr. 17). Die Möglichkeit, zurückzukehren und in anderem Rahmen das Kolloquium fortzu-

führen oder neu zu beginnen, verlor Bucer dabei nie aus den Augen und legte auch die Vision eines Nationalkonzils zu keiner Zeit gänzlich ab. Doch der Kaiser hatte andere Pläne: Noch während des Regensburger Reichstags, am 7. Juni 1546, unterzeichnete er den Bündnisvertrag mit Papst Paul III. für einen Krieg gegen die Protestanten.

Für Bucer ging damit ein Jahr regen diplomatischen Wirkens zu Ende. In kurzer Folge publizierte er drei neue Flugschriften, in welchen der reformatorischen Öffentlichkeit die jüngsten Ereignisse erläutert wurden: Noch im Frühjahr 1546 erschien die Auseinandersetzung mit den ersten beiden Konzilsdekreten vom 8. April 1546, die Schrift ›Zwei Decret des Trientischen Concili‹ (Nr. 4). Mit der Verteidigungsschrift ›Ein warhaffter berichte vom Colloquio zu Regensburg‹ (Nr. 18) vom Frühsommer 1546 reagierte Bucer auf Angriffe Eberhard Billicks im Zusammenhang mit dem Regensburger Kolloquium. Schließlich gab er im Spätsommer in der Sammelschrift ›Papsts Pauli III. Breve‹ den kaiserlich-päpstlichen Bündnisvertrag sowie, mit zielsicheren Kommentaren versehen, Dokumente der päpstlichen Werbungen bei den Eidgenossen um Unterstützung für den Krieg heraus (Nr. 19). Doch der ›Schmalkaldische Krieg‹ war bereits ausgebrochen und sollte einen herben Rückschlag für den Protestantismus bringen. Insofern bezeugt diese letzte Schrift des vorliegenden Bandes auch das vorläufige Scheitern aller Bemühungen um die Sicherung eines dauerhaften Friedens für die Protestanten.

Die hier gesammelten Dokumente zeigen die Vielfalt von Bucers Schaffen innerhalb des reichsreligionspolitischen Diskurses der Jahre 1545/46: Situationsgebunden verfaßte er Gutachten, Stellungnahmen und Berichte, aber auch polemische Flugschriften, die nicht selten als kommentierte Textausgaben und Übersetzungen offizieller Dokumente der Gegenseite konzipiert waren oder solche enthielten. Adressatengebunden entstanden Texte desselben Themenkomplexes in lateinischer oder deutscher Sprache. Im Falle der Flugschrift ›Zwei Decret‹ schuf Bucer sogar einen lateinischen Entwurf für einen letztlich deutschsprachigen Text (Nr. 4A). Die Schriften ›Der neue glaub‹ und ›Papsts Pauli III. Breve‹ zeigen den Reformator zudem in Auseinandersetzung mit niederländischen und italienischen Vorlagen (Nr. 2A und 19) und bezeugen so dessen Bemühungen um zuverlässige Quellen im publizistischen Streit mit den Gegnern des Protestantismus.

Nr. 1
Gutachten der Straßburger Theologen zur Rekusation
des Trienter Konzils

[zwischen dem 23. März und dem 30. Mai] 1545

Einleitung

1. Entstehung

Wie sehr sich Karl V. dem alten Glauben verpflichtet fühlte, zeigte sich für die Protestanten in der ersten Hälfte des Jahres 1545 auf vielerlei Weise. Bereits 1544 waren kaiserliche Mandate ergangen, in welchen die Rücknahme sämtlicher im Erzbistum Köln unternommener Reformen veranlaßt wurde.¹ Der Kaiser hatte sich im Streit um die Kölner Reformation deutlich gegen den reformorientierten Erzbischof Hermann von Wied positioniert und setzte diese Politik auch 1545 fort.² Darüber hinaus erklärte Karl V. die Ende 1544 auf seinen Wunsch abgefaßten 32 Glaubensartikel der Löwener Theologen per Dekret vom 14. März 1545 für die Geistlichkeit in seinen Erblanden für verbindlich.³ Sogar die Befürchtungen der Protestanten, daß der französische König Franz I. und Kaiser Karl V. im Friedensvertrag von Crépy geheime Übereinkünfte hinsichtlich der Religionsfrage getroffen hätten, erwies sich als nicht unberechtigt.⁴ Franz I. mußte in einer Geheimklausel gegenüber Karl V. die Unterstützung des Konzils zusagen, welches bald darauf durch Papst Paul III. mit der Bulle ›Laetare Jerusalem‹ zum 15. März 1545 nach Trient einberufen wurde.⁵ Gerüchte über eine tatsächliche Eröffnung des Konzils gingen zudem seit dem Februar 1545 um.⁶ Insbesondere das Engagement des Kaisers für das päpstliche Konzil mußte jedoch die Protestanten beunruhigen. Denn im Falle, daß Karl V. die Trienter Kirchenversammlung als das allgemeine, freie, christliche Konzil in deutschen Landen anerkannte, welches seit dem 2. Nürnberger Reichstag 1523 gefordert worden war,⁷ geriet der allgemeine Friedstand in Gefahr, welcher den Pro-

1. Vgl. *Schlüter*, Flug- und Streitschriften, S. 31 und 34 sowie Katalog-Nr. 70 und 97; *Kannengiesser*, Reichstag, S. 30f.

2. Zum Kölner Reformationsversuch s. unten S. 157 Anm. 2.

3. S. unten S. 41; vgl. *Kannengiesser*, Reichstag, S. 42. Die Ratifizierung der Löwener Artikel betrachtete man auch katholischerseits als Zeichen für die altgläubige Gesinnung des Kaisers; vgl. *Luttenberger*, Glaubenseinheit, S. 301.

4. Vgl. *Kannengiesser*, Reichstag, S. 33.

5. Vgl. DRTA. JR 16, 1, S. 61; *Jedin* I, S. 401–403; *Vogel*, Religionsgespräch, S. 131; *Luttenberger*, Glaubenseinheit, S. 293 f., 316.

6. Vgl. etwa *Kannengiesser*, Reichstag, S. 32 f.; PC 3, Nr. 531, S. 564.

7. S. dazu unten S. 225 Anm. 6.

testanten zuletzt auf dem Speyerer Reichstag 1544 bis zu einer solchen Versammlung zugesichert worden war.¹

In Speyer war eine so baldige Einberufung des Konzils noch nicht vorhersehbar gewesen, und Karl V. hatte im Speyerer Reichstagsabschied von 1544 für das Ende des Jahres einen weiteren Reichstag angesetzt, auf welchem die »christliche Reformation« des Reiches beraten werden sollte. In Hinblick darauf hatte er versprochen, den religiösen Zwiespalt allein durch Verhandlungen beizulegen und die Stände aufgefördert, Reformationseurwürfe vorzulegen.² Auf dem Wormser Reichstag, der am 15. Dezember 1544 eröffnet wurde,³ sollte er nun, wie von den Protestanten bereits befürchtet, von dieser Linie abrücken. In der zweiten Reichstagsproposition vom 24. März 1545, die König Ferdinand I. im Namen seines Bruders Karl V. verlesen ließ,⁴ wurden Religionsverhandlungen, wie sie der Speyerer Reichsabschied vorsah, angesichts des einberufenen Konzils⁵ für den Wormser Reichstag nicht mehr in Aussicht gestellt.⁶ Sie sollten lediglich im Fall, daß das Konzil nicht in Gang käme, vom nächsten Reichstag aufgegriffen werden.⁷ Ferdinand versuchte daher in den folgenden Wochen, die Protestanten zur Anerkennung und Beschickung der Trienter Kirchenversammlung zu bewegen, stieß damit jedoch auf heftigen Widerstand.⁸ Kurfürst Johann Friedrich von Sachsen hatte bereits im Januar 1545 gegenüber dem Landgrafen Philipp von Hessen die Verständigung der protestantischen Stände über eine offizielle Schrift zur Konzilsrekusation angeregt.⁹ Philipp seinerseits teilte ein solches Ansinnen seinen Gesandten in Worms am 9. März 1545 mit.¹⁰ Auch der Straßburger Rat verständigte sich am 16. und 20. März mit seinen Gesandten in Worms Jakob Sturm und Michael Schwencker über die Notwendigkeit von Gelehrteurgutachten zur Konzilsrekusation.¹¹ Am 22. März 1545 wurde ein Ausschuß der protestantischen Stände auf dem Reichstag gebildet, der sogleich die

1. Vgl. DRTA.JR 15,4, Nr. 565,81 f., S. 2271–2273; DRTA.JR 16,1, S. 61 f.; *Kannengiesser*, Reichstag, S. 31 f.

2. Vgl. DRTA.JR 15,4, Nr. 565,80–82, S. 2271–2273; *Vogel*, Religionsgespräch, S. 42, 44. Entsprechende Reformationseurwürfe wurden vor allem von protestantischer Seite erstellt, und zwar von Melancthon stellvertretend für die Wittenberger Theologen, von Bucer stellvertretend für die Straßburger Geistlichkeit sowie durch die hessischen, die Augsburger und die Frankfurter Theologen; vgl. *Vogel*, ebd., S. 84–117. Letztlich setzte sich der Wittenberger Entwurf hinsichtlich der konkreten Maßnahmen durch, Bucers Gutachten hingegen nur in Bezug auf die Vorbildhaftigkeit der alten Kirche; vgl. *Vogel*, ebd., S. 122. Für eine Edition von Bucers Reformationseurwurf vgl. BDS 13, S. 77–201.

3. Vgl. DRTA.JR 16,1, S. 65 sowie Nr. 6, S. 93–97. Seit dem Jahresanfang 1545 tagte daneben der Schmalkaldische Bundestag in Worms; vgl. *Kannengiesser*, Reichstag, S. 29–32; *Vogel*, Religionsgespräch, S. 128.

4. Vgl. DRTA.JR 16,1, S. 65 sowie Nr. 16, S. 123–129.

5. Das Konzil wurde jedoch erst am 13. Dezember 1545 eröffnet; s. unten S. 118 Anm. 2.

6. Vgl. DRTA.JR 16,1, S. 70 f.

7. Vgl. *Kannengiesser*, Reichstag, S. 35; *Vogel*, Religionsgespräch, S. 127 f.; DRTA.JR 16,1, Nr. 16,3, S. 127.

8. Vgl. DRTA.JR 16,1, S. 71.

9. Vgl. *Kannengiesser*, Reichstag, S. 32, 34.

10. Vgl. *Vogel*, Religionsgespräch, S. 131 Anm. 30.

11. Vgl. *Kannengiesser*, Reichstag, S. 34 f.; PC 3, Nr. 540, S. 568 und Nr. 541, S. 569.

Anforderung entsprechender Gutachten in Sachsen, Hessen, Straßburg, Nürnberg und Augsburg beschloß.¹

Am 25. März sandten Sturm und Schwencker eine Fassung der kaiserlichen Proposition nach Straßburg mit dem Hinweis, daß die Verständigung der protestantischen Fraktion hinsichtlich einer überzeugenden Konzilsrekusation dringend vonnöten sei.² Bereits am 20. März hatten sie entsprechende Gutachten der Straßburger Theologen und Juristen angeregt.³ Die Dreizehn reagierten mit einer ausführlichen Instruktion für die Gesandten.⁴ Darüber hinaus teilten sie mit, die gewünschten Gutachten zur Konzilsrekusation in Auftrag gegeben zu haben, und schlugen vor, Bucers Schrift ›Ein christliche Erinnerung‹ als Grundlage für die künftigen Verhandlungen heranzuziehen.⁵ Die vom Rat versprochenen Gutachten ließen jedoch vorerst auf sich warten.

Indessen waren die Beratungen über die Reichstagsproposition in zwei von drei Kurien gescheitert.⁶ In ihren am 3. April ergangenen Antworten auf die kaiserliche Proposition stimmten die altgläubigen Stände dem kaiserlichen Vorschlag zu, sofort die Verhandlungen zur Türkenhilfe aufzunehmen. Die Protestanten hingegen banden ihre Bereitschaft zu Beratungen über die Türkenhilfe an die Forderung, daß zunächst im Rahmen des Reichstags die Religionsfrage behandelt oder zumindest der Friedstand über das Trienter Konzil hinaus gewährt werde.⁷ In den folgenden Wochen bis zum Eintreffen des Kaisers in Worms am 16. Mai kam es zu zähen schriftlichen Verhandlungen der protestantischen Gesandten mit König Ferdinand, wobei erstere beharrlich bei ihrem Standpunkt blieben.⁸ Doch auch das bewährte Druckmittel der Türkenhilfe drohte gerade in diesen Wochen wegzubrechen. Seit Mitte April wurden Gerüchte laut, daß ein Waffenstillstand mit den Türken bevorstehe.⁹

Angesichts dieser schwierigen Verhandlungslage wurden klare inhaltliche Vorgaben für die Gesandten in Worms immer notwendiger. So wiederholten Sturm und Schwencker in ihren Briefen an den Straßburger Rat fortwährend und mit zuneh-

1. Vgl. *Vogel*, Religionsgespräch, S. 131 f. Anm. 30 und S. 136 Anm. 56; *Lenz* II, S. 342 f. Anm. 2.

2. Vgl. *Kannengiesser*, Reichstag, S. 36; PC 3, Nr. 542, S. 570.

3. Vgl. PC 3, Nr. 541, S. 569 f. Dieses Schreiben war am 23. März in Straßburg eingetroffen.

4. Vgl. *Kannengiesser*, Reichstag, S. 36 f. mit Anm. 167 (S. 119).

5. Vgl. *Kannengiesser*, Reichstag, S. 37 mit Anm. 168 (S. 119); PC 3, Nr. 543, S. 572.

6. Vgl. *Vogel*, Religionsgespräch, S. 132. Die Mehrheit der Kurfürsten sprach sich für die Aufnahme von Religionsverhandlungen auf dem Reichstag aus, die Mehrheit im Fürstenrat stimmte dagegen der Verschiebung dieser Thematik auf das Trienter Konzil zu; vgl. *Luttenberger*, Glaubenseinheit, S. 306–314. Eine Einigung in dieser Kontroverse konnte lediglich die Städtekurie erzielen, die die Verlängerung der Friedstände auch über das Trienter Konzil hinaus vorsah; vgl. *Vogel*, Religionsgespräch, S. 133.

7. Vgl. *Kannengiesser*, Reichstag, S. 39.

8. Vgl. *Vogel*, Religionsgespräch, S. 134; *Kannengiesser*, Reichstag, S. 36–42.

9. Vgl. *Kannengiesser*, Reichstag, S. 41 f.; *Vogel*, Religionsgespräch, S. 130 f. Der Landgraf sah sogar schon seit Mitte Februar 1545 einen Waffenstillstand mit den Türken voraus; vgl. *Kannengiesser*, ebd.

mender Dringlichkeit ihre Bitte um deren Zusendung.¹ Der Straßburger Rat seinerseits versprach zwar wiederholt die baldige Zustellung der gewünschten Schriftstücke,² doch erst am 30. Mai wurden letztlich die Gutachten nach Worms gesandt: Es handelte sich dabei um die Urteile der Straßburger Juristen Paul Olinger, Ludwig Bebbion, Ludwig Grempe und Heinrich Kopp, eine daraus erstellte Zusammenfassung sowie das hier edierte Bedenken der Straßburger Theologen.³ Letzteres geht wohl maßgeblich auf Bucer zurück, worauf etwa der Umstand hinweist, daß sich für viele der darin enthaltenen Äußerungen fast wörtliche Parallelen in seinen Druckschriften aus dieser Zeit finden.⁴ Aus Hessen waren bereits am 4. bzw. 13. Mai Gutachten des Juristen Johann Walther einerseits sowie des Landgrafen Philipp andererseits bei den protestantischen Delegierten in Worms eingegangen.⁵ Diese Gutachten waren jedoch Anfang Juni noch die einzigen, die den Gesandten vorlagen.⁶ Die protestantische Stellungnahme gegen das Konzil wurde in der Folgezeit auch zurückgedrängt durch die Wormser Verhandlungen über ein neuerliches Religionsgespräch.

2. Inhalt⁷

Für Bucer liegt der Hauptgrund für eine Rekusation des Trienter Konzils in der falschen Lehre der Altgläubigen (fol. 63^r). Da dieses Argument dem Kaiser gegenüber kaum überzeugend vertreten werden könne, da der Papst und die Seinen diese Lehre als die wahrhaft christliche darstellen, nennt Bucer vier weitere Gründe für eine Konzilsrekusation (fol. 63^r–68^v): 1. Der Lebenswandel und die kirchlichen Praktiken des Papstes und seiner Anhänger widersprechen den Vorgaben der Heiligen Schrift und der Kirchenväter. Würden die Evangelischen diesen Leuten also die Beschlußgewalt bei der Reform der Kirche überlassen, so übten sie Verrat an der göttlichen Majestät und der christlichen Gemeinde (fol. 63^r–65^v). 2. Es widerspräche allem, was recht und billig ist, wenn die Evangelischen die Frage ihres ewigen Heils oder Verderbens in die Hände ihrer erbittertesten Feinde legten (fol. 66^r). 3. Es ist auch »wider alle Recht«, das Konzil in einer Stadt wie Trient abzuhalten, die nicht als deutsche Stadt gelten kann und wo die Evangelischen als Minderheit in Lebens-

1. So am 20. März 1545 (PC 3, Nr. 541, S. 570), am 25. März (PC 3, Nr. 542, S. 570), am 10. April (PC 3, Nr. 548, S. 577f.), am 22. April (PC 3, Nr. 556, S. 584), am 29. April (PC 3, Nr. 559, S. 586f.), am 9. Mai (PC 3, Nr. 562, S. 589f.) sowie am 25. Mai (PC 3, Nr. 569, S. 597).

2. So in den Briefen vom 27. März (PC 3, Nr. 543, S. 572) sowie vom 10. Mai (PC 3, Nr. 563, S. 590).

3. Vgl. PC 3, Nr. 571, S. 600 mit Anm. 8f.

4. Besonders nahe steht der Text der »an die Keis. vnd Kön. Maiestaten sampt Churfürsten, Fürsten vnd Stende des H. Reichs Teütscher Nation, jetzund zu Wurms versamlet« gerichteten Flugschrift Bucers »Ein christliche Erinnerung« (BDS 13, S. 227–336).

5. Vgl. Vogel, Religionsgespräch, S. 135–137 mit Anm. 54 und 59.

6. Vgl. Vogel, Religionsgespräch, S. 148.

7. Zum Inhalt der Schrift vgl. auch Vogel, Religionsgespräch, S. 138 mit Anm. 62–68; Jedin II, S. 175f.

gefahr verkehren würden (fol. 66^r–67^r). 4. Auf dem Nürnberger Reichstag 1522/23 wurde beschlossen, ein freies nationales Konzil zu veranstalten, das bestimmten Vorgaben zu folgen habe, und der Nürnberger Anstand von 1532 sicherte den allgemeinen Frieden bis zu einem solchen Konzil. Das Trienter Konzil entspricht nicht diesen Vorgaben und wird daher mehr Schaden als Nutzen bringen (fol. 67^r–68^v). Bucer schlägt statt dessen ein durch den Kaiser einberufenes Nationalkonzil vor, bei dem gottesfürchtige und tugendhafte Männer als Richter auftreten sollten, nicht der Papst und die Seinen, die vielmehr dort als die Beklagten erscheinen müssten (fol. 68^v–69^v). Denn daß der Kurie die Kirchenreform nicht anvertraut werden könne, zeige schon das Bekenntnis Papst Hadrians VI., das jedoch keine Verbesserung der beklagten Mißstände nach sich zog (fol. 69^rv).

Mit diesen Argumenten, schließt Bucer, vor allem aber mit dem Hinweis auf die Reformunfähigkeit der päpstlichen Anhängerschaft könne die Konzilsrekusation plausibel begründet werden (fol. 69^v–71^r).

3. Wirkung

Am 8. Juni 1545, kurz nachdem Jakob Sturm Bucers Gutachten empfangen hatte, suchten Granvelle und Naves das Gespräch mit Sturm, um ihn zur Anerkennung des Trienter Konzils zu bewegen.¹ Bei dieser Gelegenheit muß Sturm auch jenes Gutachten zur Konzilsrekusation übergeben haben, das sich in Straßburg erhalten hat,² denn er notierte darauf: »Dise schriffthaben wir den hern von Granuella vnd Navis vff jr munntlich furhalten vbergeben In Initio Junii.«³ Ausführlicher setzte sich dann jedoch erst ein halbes Jahr später der Schmalkaldische Bundestag in Frankfurt mit der Konzilsrekusation auseinander, der sich zeitlich mit dem Beginn des Religionsgesprächs in Regensburg überschneidet.⁴ Der Frankfurter Stadtadvokat Hieronymus Lamb wurde am 29. Dezember 1545 mit der Zusammenstellung einer Rekusationsschrift aus den Gutachten der Stände beauftragt.⁵ Nachdem sein aus den Straßburger und Tübinger Gutachten⁶ zusammengestelltes Schriftstück⁷

1. Vgl. PC 3, Nr. 574, S. 603–606; Vogel, Religionsgespräch, S. 148 f.

2. »Der Augspurgischen Confession verwandten Stennnd Resolution Jn p[unct]o Concilii Tridentini Warumb sie das nit fur ein frey christlich Concilium halten oder darin gehellen koennen, Vff dem Raichstagh zu Wormbs A[nn]o 1545«, Straßburg StA, AA 526, fol. 7^r–9^v.

3. Vgl. Straßburg StA, AA 526, fol. 7^r.

4. Der Schmalkaldische Bundestag in Frankfurt tagte vom 15. Dezember 1545 bis zum 8. Februar 1546.

5. Vgl. PC 3, Nr. 651, S. 704.

6. Das Gutachten der Tübinger juristischen Fakultät lag seit dem 28. November 1545 vor; vgl. PC 4,1, S. 20 Anm. 10.

7. Die Zahl der Gutachten, die der protestantischen Rekusationsschrift von 1546 vorausgingen, ist sehr groß. So finden sich etwa im StA Marburg, Best. 3, Pol. Arch., Nr. 850 neben Bucers Gutachten sieben weitere Stellungnahmen aus Sachsen, Hessen, Württemberg und Nürnberg, darunter die Einschätzungen Melanchthons, Balthasars von Gültlingen und Erhard Schnepfs. Zu Melanchthons für den sächsischen Kurfürsten erstelltem Rekusationsgutachten, das in lateinischer und deutscher Sprache gedruckt wurde, vgl. Jedin II, S. 176 f.; MBW 4, Nr. 4336.1; Brockmann, Flug-

am 22. Januar vor dem Bundestag verlesen worden war, erhielt er den Auftrag, dieses Schriftstück zu überarbeiten und dann »in formam recusationis« zu bringen.¹ Die protestantische Rekusationsschrift erschien im Sommer 1546 und wurde in mindestens drei Auflagen gedruckt.²

4. Überlieferung

Bucers Gutachten ist dreifach überliefert. Der Edition liegt zugrunde:

- a: Straßburg StA, AA 526, fol. 63^r/1^r–71^r/9^f. Die Fassung enthält reichhaltige Korrekturen von Bucers Hand. Sie sind im textkritischen Apparat aufgeführt. Auf fol. 62^r findet sich der nachträglich eingetragene Titel: »Ratschlag der Theologen, die Recusation des trientischen Concilii belangen«.

Darüber hinaus finden sich zwei Abschriften des Gutachtens im Hessischen Staatsarchiv Marburg:

- b: Marburg StA, Best. 3, Pol. Arch., Nr. 850, fol. 17^r–24^r.
c: Marburg StA, Best. 3, Pol. Arch., Nr. 850, fol. 133^r–145^r.

Bucers Verbesserungen sind in beiden Marburger Kopien berücksichtigt. In der Fassung c wurden sie in der Regel vom Schreiber nachträglich ergänzt.

und Streitschriften, S. 592. Es ist ediert bei *Walch*, Martin Luthers sämtliche Schriften 17, Nr. 1412, Sp. 888–919.

1. Vgl. PC 3, Nr. 651, S. 708; PC 4,1, Nr. 20, S. 20 mit Anm. 10; *Jedin* II, S. 175 f. mit Anm. 12 (S. 480f.).

2. Recusationsschrift/ in || welcher alle Protestierende Religions || vnd Eynungsverwandte/ Stende/ Rechtmessige vnd er= || gründte vrsach anzeigen/ warumb jr Chur vnd F. G. || vnd sie/ das vermeint [...] Concilium zü besuchen/|| nicht schuldig [...], Straßburg: Wolfgang Köpfel, 1546 (VD 16 E 4642); weitere Fassungen: Augsburg: Valentin Otmar, 1546 (VD 16 E 4640); Nürnberg: Johann vom Berg und Ulrich Neuber, 1546 (VD 16 E 4641); vgl. auch *Brockmann*, Flug- und Streitschriften, S. 627. Ediert ist die Rekusationsschrift bei *Walch*, Martin Luthers sämtliche Schriften 17, Nr. 1413, Sp. 920–949.

UNVERKÄUFLICHE LESEPROBE

Martin Bucer

**Schriften zur Reichsreligionspolitik der Jahre
1545/1546**

Martin Bucers
Deutsche
Schriften

Gebundenes Buch mit Schutzumschlag, 656 Seiten, 16,2 x 24,3 cm
ISBN: 978-3-579-04880-2

Gütersloher Verlagshaus

Erscheinungstermin: Dezember 2011

Band 15 · Schriften zur Reichsreligions-
politik der Jahre 1545/1546

- Die dramatische Zuspitzung der Glaubenskontroverse in den Jahren 1545 und 1546

Während sich am Jahresende 1545 in Regensburg einige Delegierte, unter ihnen Martin Bucer, zu einem neuerlichen Religionsgespräch zusammenfanden, wurde in Trient das päpstliche Konzil ohne protestantische Beteiligung eröffnet. Bucer, der langjährige Verfechter eines Nationalkonzils, mußte sich nun den Realitäten der Zeit beugen: Erneut blieb ihm lediglich, in Regensburg in kleinem Kreis um evangelische Wahrheiten zu streiten, dem päpstlichen Konzil und dem drohenden Protestantenkrieg Kaiser Karls V. aber mit scharfen Worten zu begegnen. Die hier gesammelten Texte zeigen den Straßburger Reformator als Gutachter, Editor, Verfasser von Flug- und Streitschriften und Berichterstatter. Sie dokumentieren eindrücklich die dramatische Zuspitzung der Glaubenskontroverse in den Jahren 1545 und 1546 sowie die Grenzen von Bucers Reunionsbestrebungen angesichts der Unvereinbarkeit der religiösen Gegensätze.